ROLAND

KVD

Merkblatt zum Rechtsschutz-Versicherungsgruppenvertrag des Landesverbandes mit der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln
Stand 01.01.2015

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG erstattet gemäß den im Rechtsschutzgruppenvertrag getroffenen Vereinbarungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008):

- Gebühren für den frei gewählten Rechtsanwalt,
- Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher,
- Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt werden,
- Kosten der Gegenseite, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,
- Gebühren des Korrespondenzanwaltes bei inländischen Zivilprozessen, die mehr als 100 km vom jeweiligen Vereinssitz entfernt stattfinden,
- Kosten von bis zu drei Anträgen zur Durchführung oder Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen in allen Instanzen,

bis zu einer Versicherungssumme von 130.000 € je Rechtsschutzfall. Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu 50.000 € gezahlt.

Versicherungsschutz hat der VN und die am Gruppenvertrag teilnehmenden Vereine / Verbände (nachstehend Versicherte genannt)

- die hauptamtlichen Angestellten der Geschäftsstellen,
- die ehrenamtlichen Vertreter (Vorstände),
- die Mitglieder, soweit sie im Auftrag des Vorstandes satzungsgemäße Aufgaben übernehmen

nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

A. VEREINS-RECHTSSCHUTZ

I. beinhaltet für den VN und die Versicherten:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB 2008)

Der Schadenersatz-Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Hinweis:
Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen übernimmt die Vereins-Haftpflichtversicherung.

Beispiel:
In die Geschäftsstelle des VN oder eines Versicherten ist eingebrochen worden. Hochwertige Büroausstattung wurde entwendet bzw. zerstört. Die Täter konnten ermittelt werden, weigern sich aber, den von ihnen angerichteten Schaden zu bezahlen. Der VN / Versicherte kann seine Schadenersatzansprüche mit Unterstützung der Rechtsschutzversicherung durchsetzen.

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB 2008)

Der Arbeits-Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für außergerichtliche und gerichtliche Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e ARB 2008)

Der Steuer-Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Festlegung des Einheitswertes) sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, die nur einmalig erhoben werden (z. B. wegen der erstmaligen Erstellung eines Abwasserkanals).

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f ARB 2008)

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten.

II. beinhaltet für die Organe des VN / der Versicherten:

Straf-Rechtsschutz/Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 i und j ARB 2008)

Da der VN / die Versicherten als „juristische Personen" selbst nicht straffähig sind, richten sich strafrechtliche Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren gegen die Organe, in der Regel gegen die/den erste(n) Vorsitzende(n) als „natürliche Person". Der Straf-Rechtsschutz wird für die Verteidigung in Verfahren wegen einer fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes gewährt und gilt bereits im Ermittlungsverfahren.

Beispiel:
Ein Besucher der Geschäftsstelle des VN / der Versicherten rutscht auf feuchten Boden der Büroräume aus und verletzt sich

Auskünfte zu dieser Versicherung erhalten Sie von der
KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH · Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon (02 21) 91 38 12-0
www.kvd-versicherungen.de

nicht unerheblich. Er stellt Strafantrag und erstattet Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wird gegen den ersten Vorsitzenden eingeleitet. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die gesetzliche Vergütung für seinen Verteidiger und das Gericht sowie etwaige Vorschüsse hierauf.

Hinweis:
Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den VN / die Versicherten sind Gegenstand des Versicherungsschutzes der Vereins-Haftpflichtversicherung.

B. GRUNDSTÜCKS-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN VEREIN / VERBAND ALS GRUNDSTÜCKSPÄCHTER UND GRUNDSTÜCKSVERPÄCHTER

Der VN / die Versicherten erhalten Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

- in Ihrer Eigenschaft als Grundstückspächter und -verpächter aus Kleingartenpachtverträgen nach Bundeskleingartengesetz;
- als Mieter von selbst genutzten Büroräumen;
- als Verpächter einer gewerblich genutzten Vereinsgaststätte

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Streitigkeiten, die sich aus der Stellung des VN / der Versicherten als Eigentümer des Grund und Bodens ergeben.
Außerdem gelten die Besonderen Vereinbarungen „Mahnverfahren" und „KVD-Räumung" in der jeweils gültigen Fassung.

1. Beispiel:
Ein Verpächter kündigt dem VN / dem Versicherten den Pachtvertrag über eine Kleingartenanlage. Der VN / Versicherte ist der Meinung, dass kein im Bundeskleingartengesetz normierter Kündigungsgrund greift und kann sich mit Unterstützung der Rechtsschutzversicherung gegen die Kündigung zur Wehr setzen.

2. Beispiel:
Einem Gartenfreund wird der Kleingartenpachtvertrag wegen Verletzung pachtvertraglicher Pflichten (z.B. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung wird eine nicht kleingärtnerische Nutzung der Parzelle fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, werden nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen, erhebliche Bewirtschaftungsmängel werden nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage werden verweigert) gekündigt. Der VN oder der Versicherte erhält Rechtsschutz, der Gartenfreund nicht.

Vereinsrechtliche Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsrecht (Vereinsrecht) fallen nicht unter den Grundstücks-Rechtsschutz. In der Praxis macht der VN / Versicherte häufig Ansprüche aus dem Vereinsrecht und aus dem Pachtrecht in einer einheitlichen Klage gegen das /den Mitglied/Pächter geltend. Sofern sich durch die gleichzeitige Geltendmachung von versicherten (Pachtrecht) und nicht versicherten Ansprüchen (Mitgliedschaftsrechte) keine Gebührenerhöhungen bei den Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ergeben, besteht Versicherungsschutz auch für Streitigkeiten aus Mitgliedschaftsrechten.

Anfechtung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung

Für den VN oder die Versicherten besteht jeweils einmal im Jahr Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anfechtung eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung durch ein Mitglied; die Höchstentschädigung beträgt je 200,00 € pro Jahr. Vollständige Unterlagen (Einladung, Tagesordnung, Protokoll der Mitgliederversammlung) sind dem Antrag auf Deckungszusage beizufügen.

BITTE IM RECHTSSCHUTZFALL BEACHTEN:

Ein Antrag auf Kostenübernahme (Deckungszusage) ist vom VN an die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu richten. Der VN fügt eine kurze Stellungnahme zum Sachverhalt hinzu und weist auf Besonderheiten hin. Sofern sich der Antrag auf Kostenübernahme auf die Wahrnehmung pachtrechtlicher Interessen bezieht, ist eine Kopie des Pachtvertrages beizufügen. Auf Verlangen ist eine aktuelle Satzung vorzulegen.

Hinweis
Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen.

ROLAND

KVD

KVD Räumung gemäß §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO aufgrund eines Räumungsurteils

Stand: 08.2014

- Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer Klage auf Räumung und Herausgabe auch ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden soll, muss zur Vermeidung einer Gebührenstreitwerterhöhung der Räumungs- und Beseitigungsanspruch in einem Klageantrag geltend gemacht werden.
- Der Vollstreckungsauftrag ist auf die Maßnahmen nach §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Ersatzvornahme (Beseitigungsanspruch) als Parteikosten nicht unter die Ersatzpflicht der Rechtsschutzversicherung fallen.
- Die Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird gem. § 885 a ZPO durchgeführt.
- Der Verein lässt einen Container bereitstellen, offensichtlicher Müll wird im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit durch Vereinsmitglieder direkt in den Container entsorgt. Verwertbare Gegenstände werden fotografiert und müssen mindestens einen Monat z.B. in der Laube oder im Vereinshaus aufbewahrt werden. Sofern über den KVD hierfür eine Lauben- oder Vereinsheiminhaltsversicherung abgeschlossen ist, besteht auch für die eingelagerten Gegenstände Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang dieser Versicherungen.
- Die Rechtsschutzversicherung übernimmt nach Vorlage des Protokolls des Gerichtsvollziehers und der gefertigten Fotos bis max. 1.500,00 € folgende Kosten:
    - Die Kosten des Gerichtsvollziehers nach Vorlage der Gebührenrechnung
    - Die erforderlichen Kosten ohne Arbeitslohn für die Entsorgung (z.B. Container, Kippgebühren) nach Vorlage prüffähiger Originalrechnungen
    - Ein Entgelt für die erforderlichen Arbeitsstunden (auch Eigenleistung) in Höhe von 10,00 € pro Stunde

Schadenersatzansprüche aus vorgenannter Vorgehensweise gegen den Verein oder seine Vorstandsmitglieder sind im Rahmen und im Umfang der über den KVD bestehenden Vereinshaftpflichtversicherungsverträge der Landesverbände versichert, sofern der betroffene Verein am jeweiligen Gruppenvertrag teilnimmt.

Wird der Vollstreckungsauftrag nicht auf die Maßnahmen nach §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO beschränkt, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 € je Schadenfall als vereinbart.

ROLAND

KVD

Mahnverfahren

Stand 01/2014

Abweichend von § 5 Abs.1 a), b) und c) ARB trägt der Versicherer bei Streitigkeiten um rückständigen Pachtzins keine Kosten und Gebühren für das außergerichtliche Aufforderungsschreiben einschließlich der Beantragung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides sowie für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus. Ist die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus einem Vollstreckungsbescheid erfolglos verlaufen oder bietet keine Aussicht auf Erfolg, erstattet der Versicherer die aufgewendeten Gerichtskosten des Mahnverfahrens sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers für die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme hieraus.